

Ausgewählte Kapitel des Strafrechts



VORLESUNG

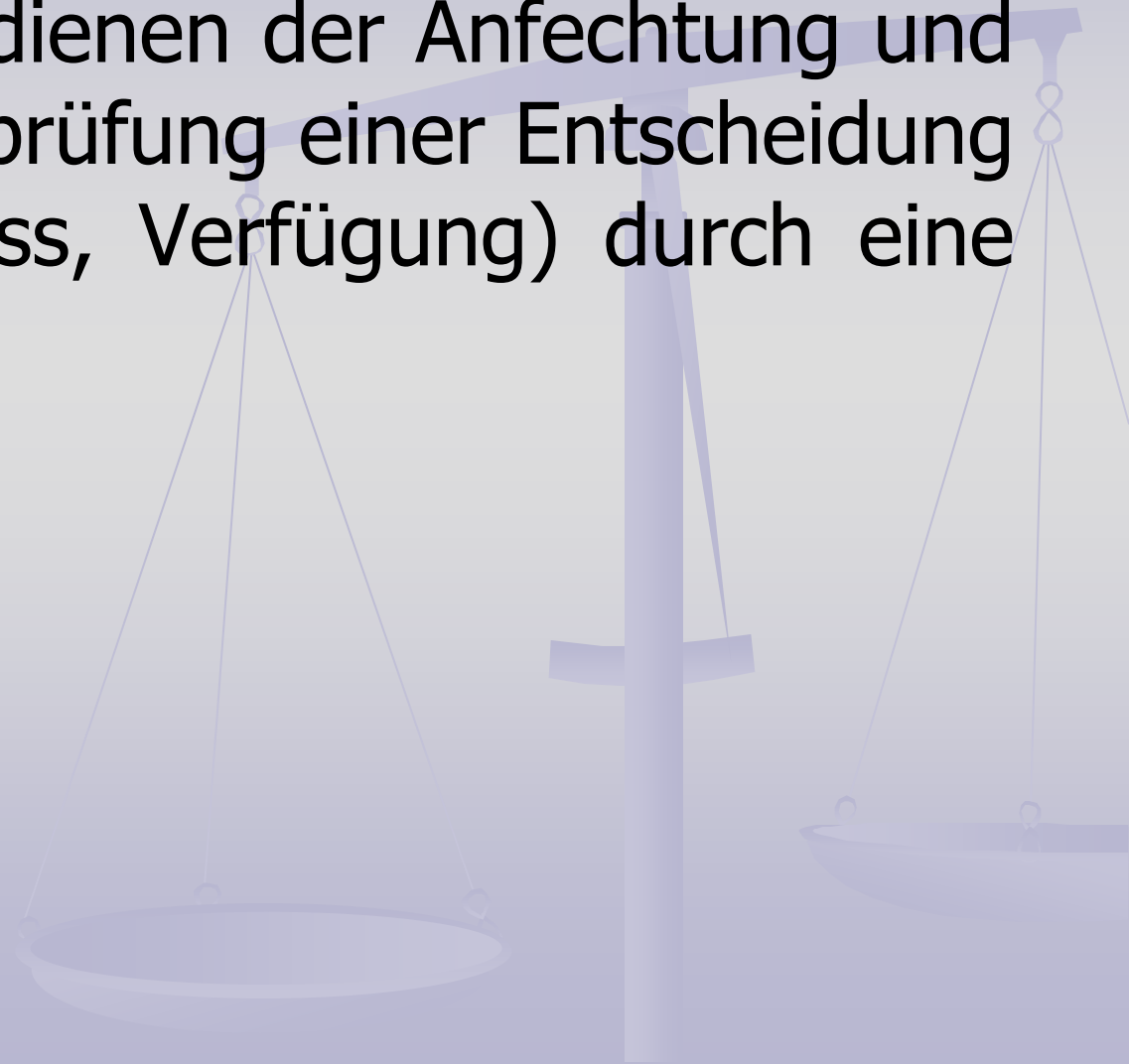
Teil F

WS 2011/12

© Durl / Hoinkes-Wilflingseder

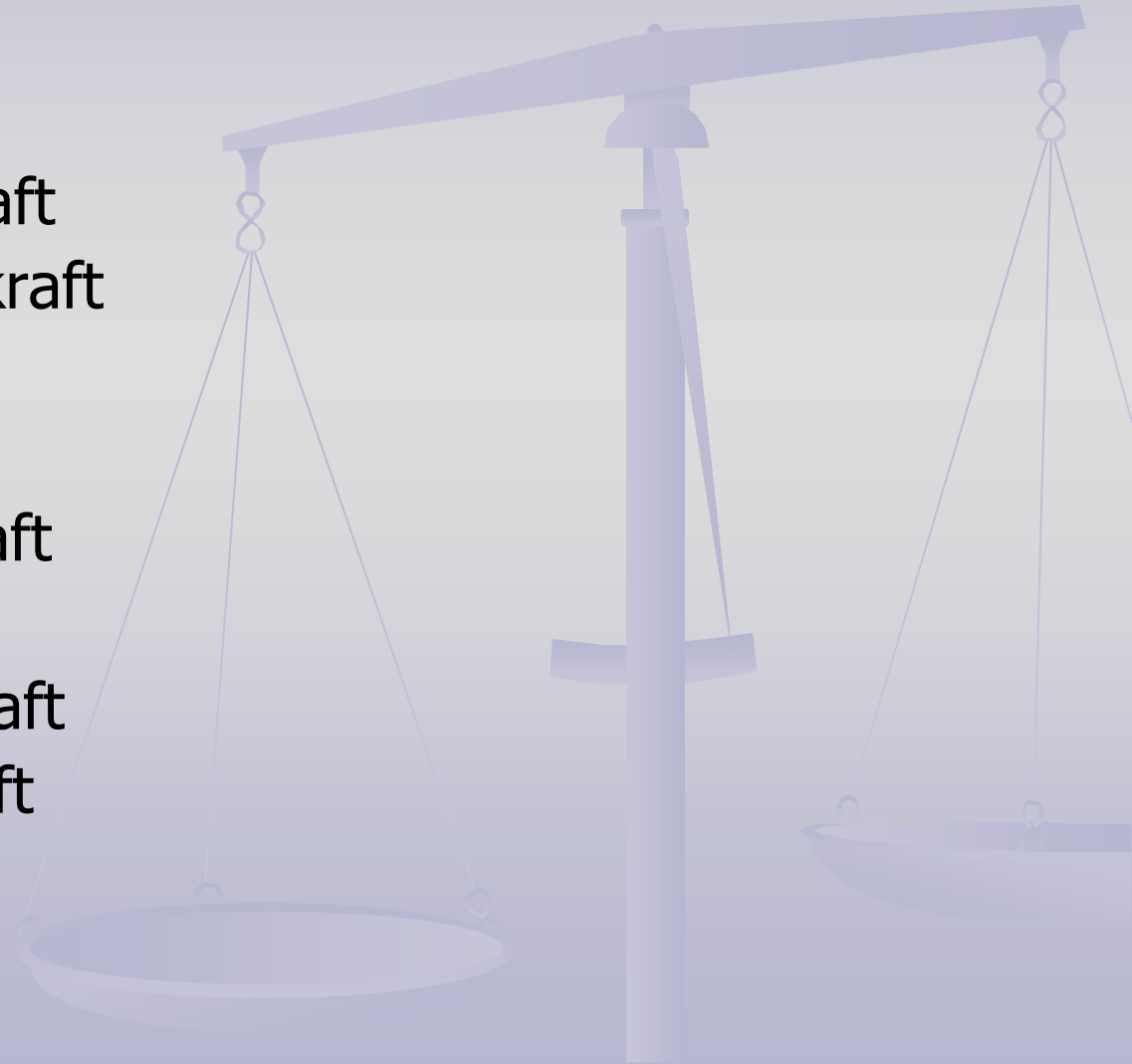
Das Rechtsmittelverfahren

Rechtsmittel dienen der Anfechtung und damit der Überprüfung einer Entscheidung (Urteil, Beschluss, Verfügung) durch eine höhere Instanz.



Das Rechtsmittelverfahren

- **Rechtskraft**
 - formelle Rechtskraft
 - materielle Rechtskraft
 - totale Rechtskraft
 - partielle Rechtskraft
 - absolute Rechtskraft
 - relative Rechtskraft



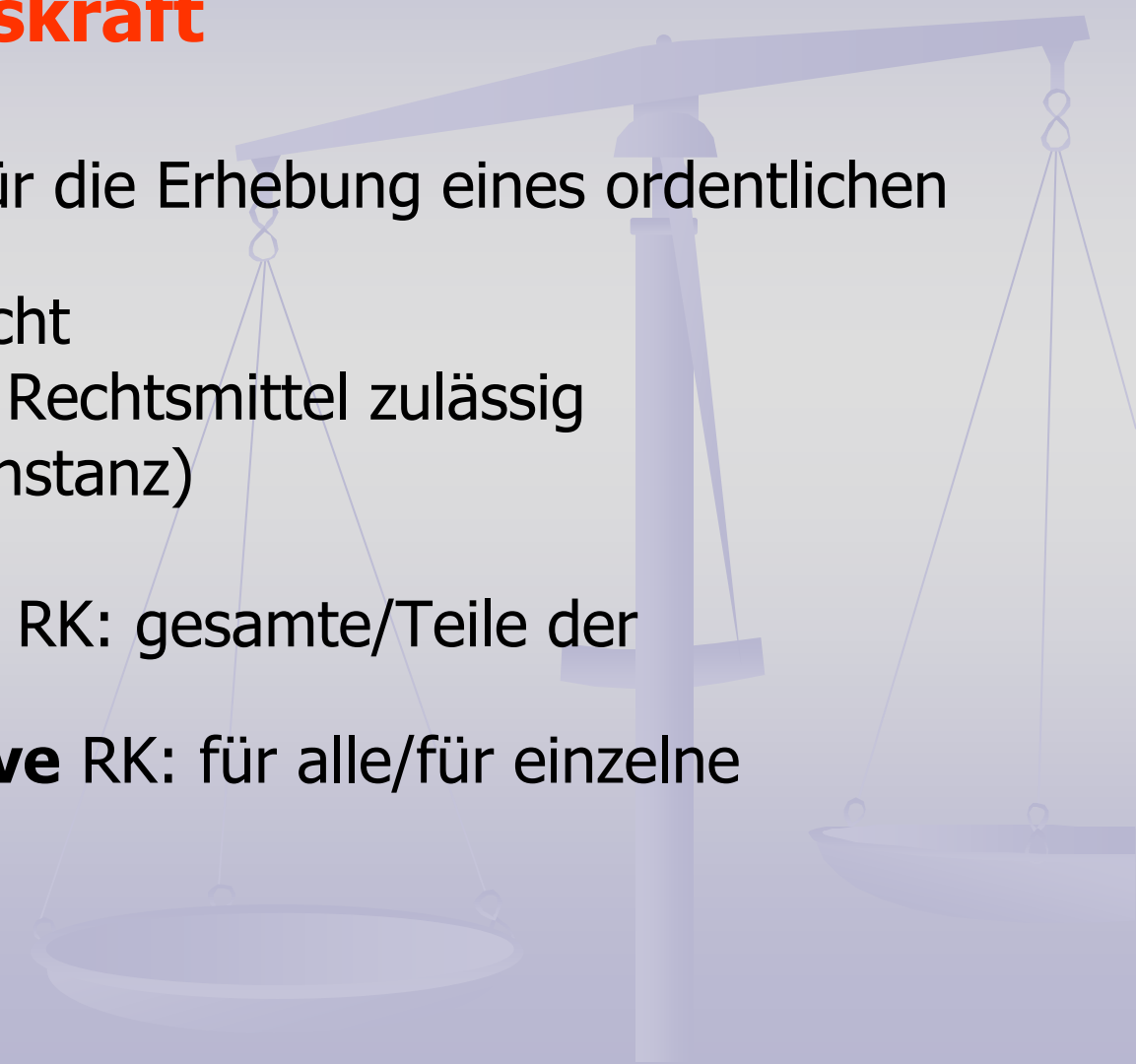
Das Rechtsmittelverfahren

■ **Formelle Rechtskraft**

- Ablauf der Frist für die Erhebung eines ordentlichen Rechtsmittels
- Rechtsmittelverzicht
- Kein ordentliches Rechtsmittel zulässig (Urteil in letzter Instanz)

totale/partielle RK: gesamte/Teile der Entscheidung

absolute/relative RK: für alle/für einzelne Partei(en)



Das Rechtsmittelverfahren

Materielle Rechtskraft

- ne bis in idem
- Vollstreckbarkeit



Das Rechtsmittelverfahren

- **ordentliche** Rechtsmittel
- **außerordentliche** Rechtsmittel

Ordentliche RM dienen der Anfechtung einer noch **nicht rechtskräftigen** Entscheidung.

Außerordentliche RM (Rechtsbehelfe) dienen der Anfechtung einer bereits **rechtskräftigen** Entscheidung.

Das Rechtsmittelverfahren

■ Rechtsmittellegitimation:

■ Zu Gunsten des Angeklagten:

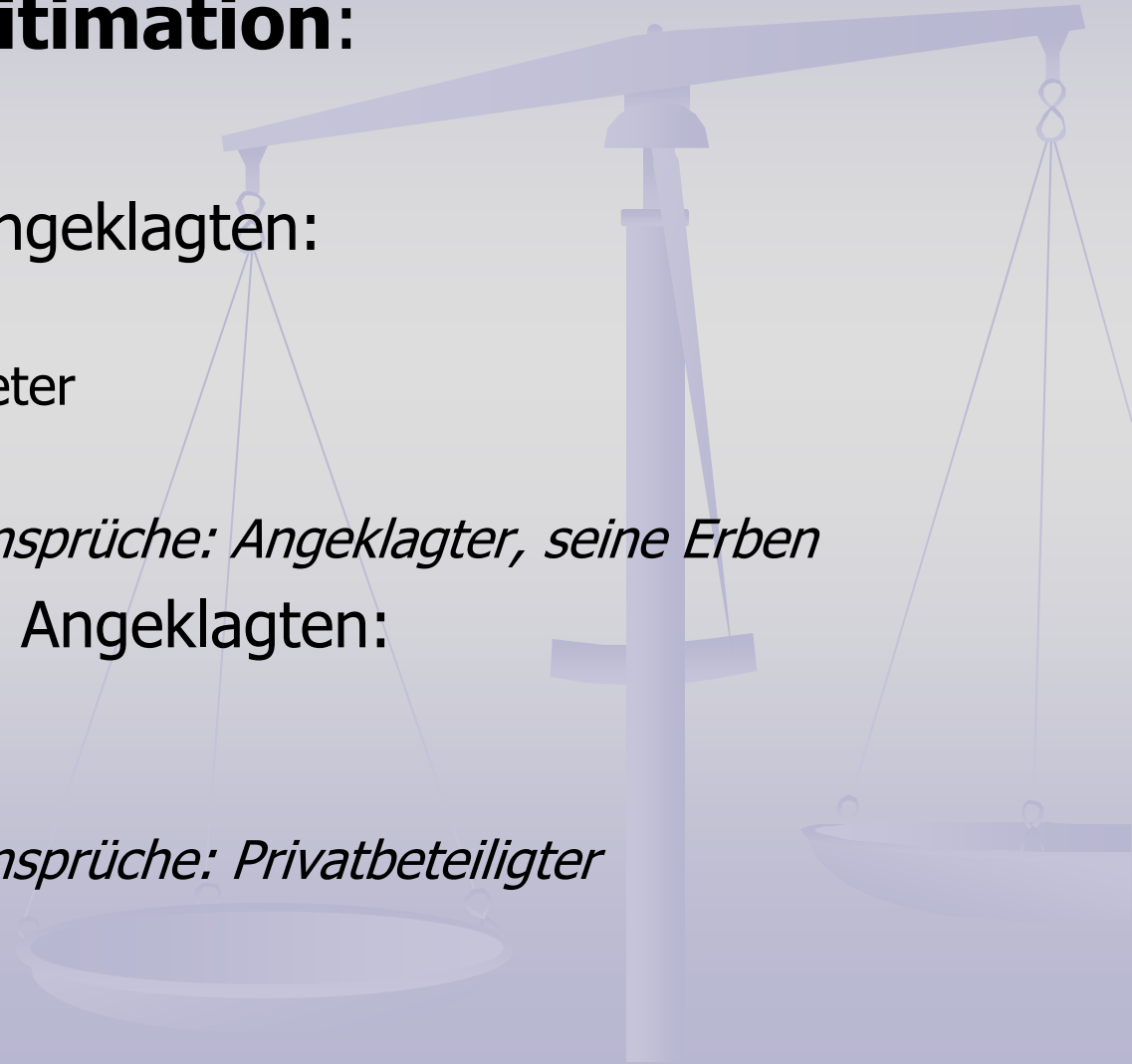
- Angeklagter
- gesetzlicher Vertreter
- Staatsanwalt

Privatrechtliche Ansprüche: Angeklagter, seine Erben

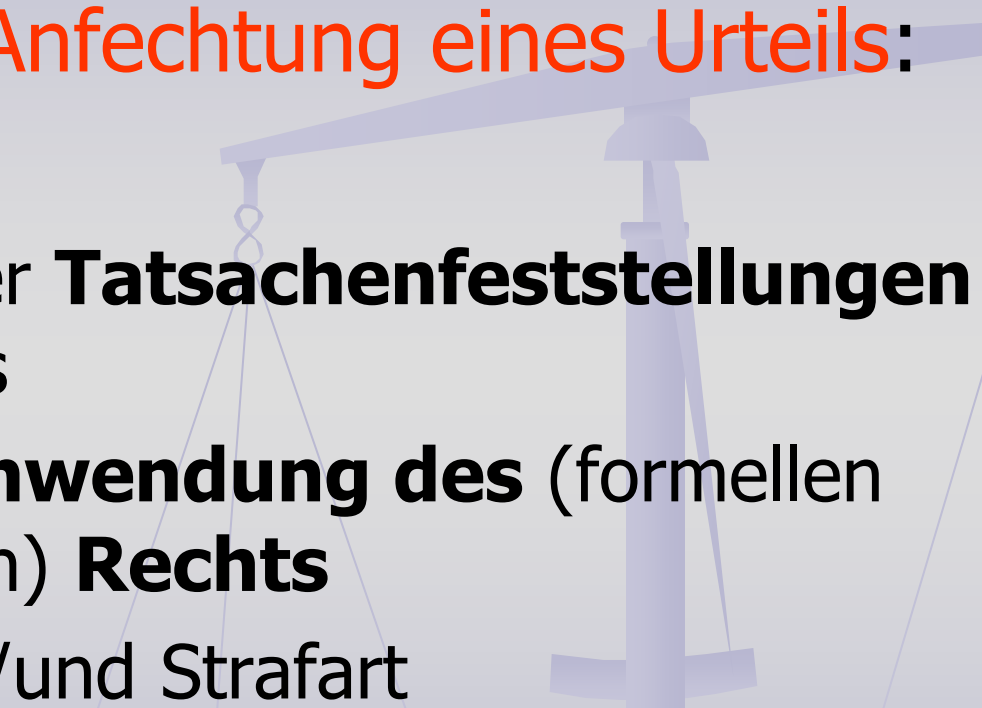
■ Zu Ungunsten des Angeklagten:

- Staatsanwalt
- Privatankläger

Privatrechtliche Ansprüche: Privatbeteiligter



Ordentliche Rechtsmittel gegen Urteile

- Gründe für die Anfechtung eines Urteils:
 - Überprüfung der **Tatsachenfeststellungen** des Erstgerichts
 - Fehler in der **Anwendung des** (formellen oder materiellen) **Rechts**
 - **Strafmaß** oder/und **Strafart**
- 

Ordentliche Rechtsmittel gegen Urteile

- Im **BG-Verfahren** / **ER-Verfahren am LG**:

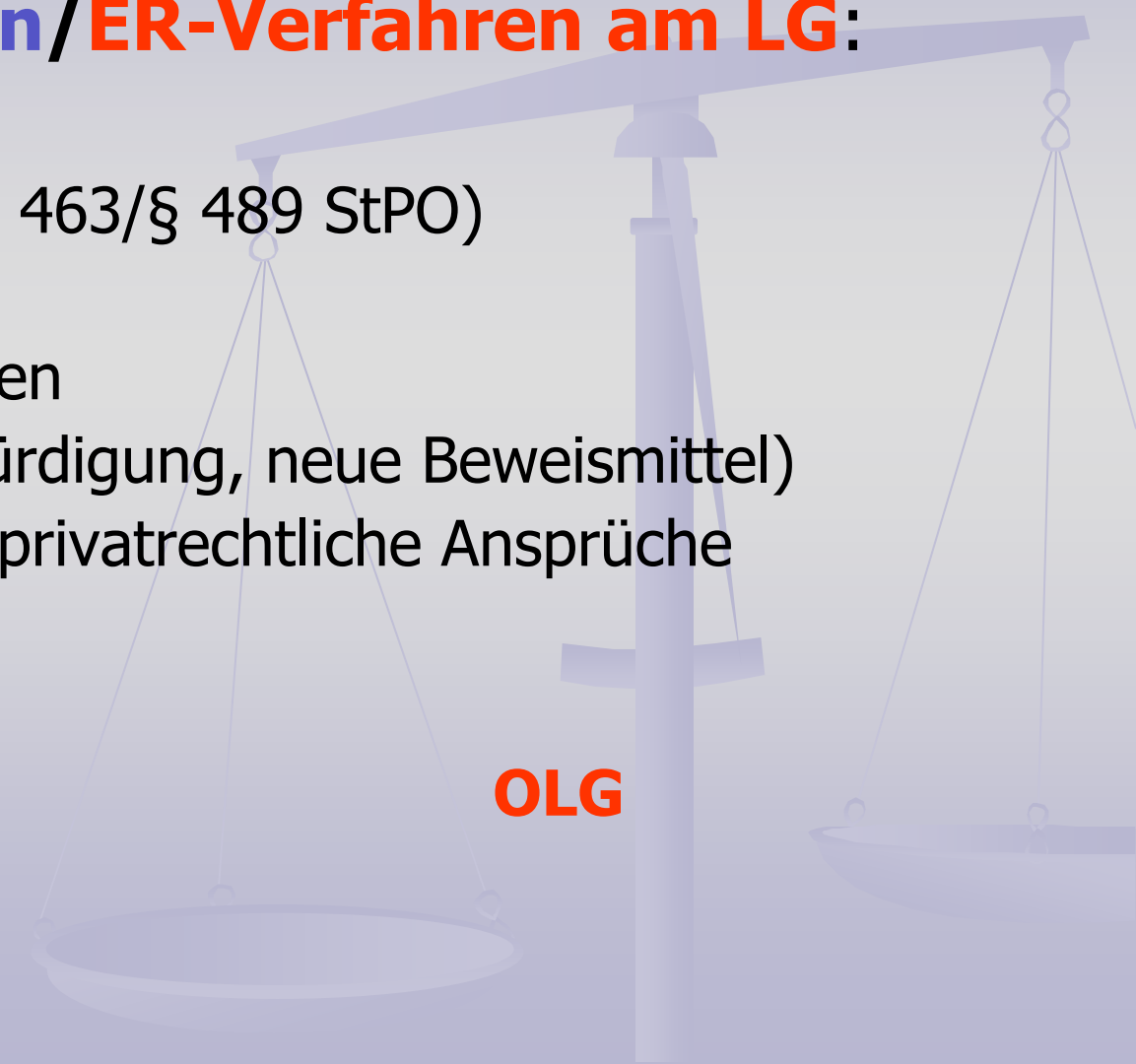
Volle Berufung (§ 463/§ 489 StPO)

wegen

- Nichtigkeitsgründen
- Schuld (Beweiswürdigung, neue Beweismittel)
- Strafzumessung; privatrechtliche Ansprüche

LG

OLG



Ordentliche Rechtsmittel gegen Urteile

- Im **Kollegialgerichtsverfahren** am **LG** (Schöffengericht/Geschworenengericht):
 - **Berufung** (§ 280/§ 344 StPO):
Strafzumessung; privatrechtliche Ansprüche
 - **Nichtigkeitsbeschwerde** (§ 281/§ 345 StPO):
Nichtigkeitsgründe

Ordentliche Rechtsmittel gegen Urteile

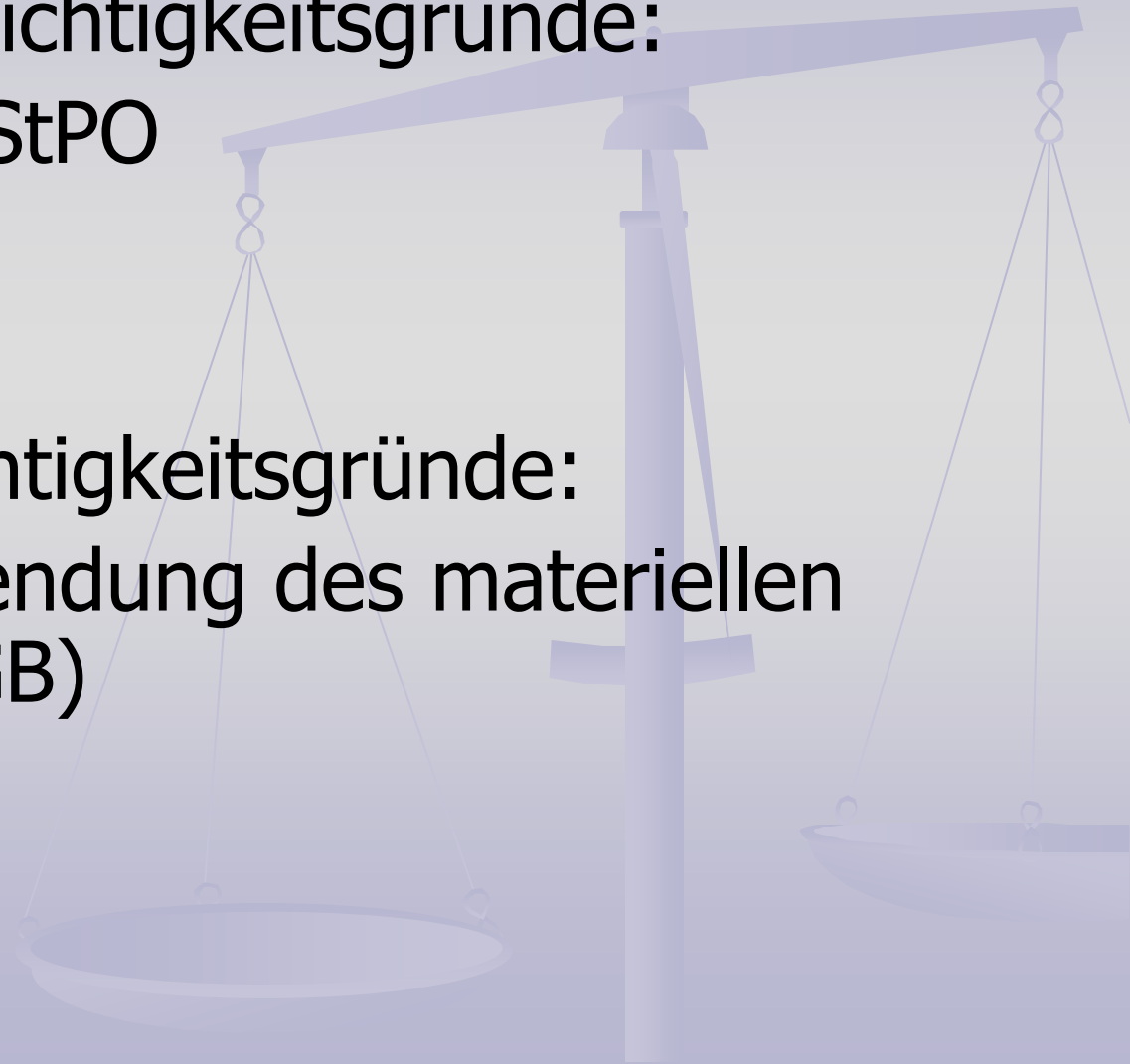
- Im **Kollegialgerichtsverfahren** am **LG**
(Schöffengericht/Geschworenengericht):
 - Berufung
 - Nichtigkeitsbeschwerde

OLG

OGH

Nichtigkeitsgründe

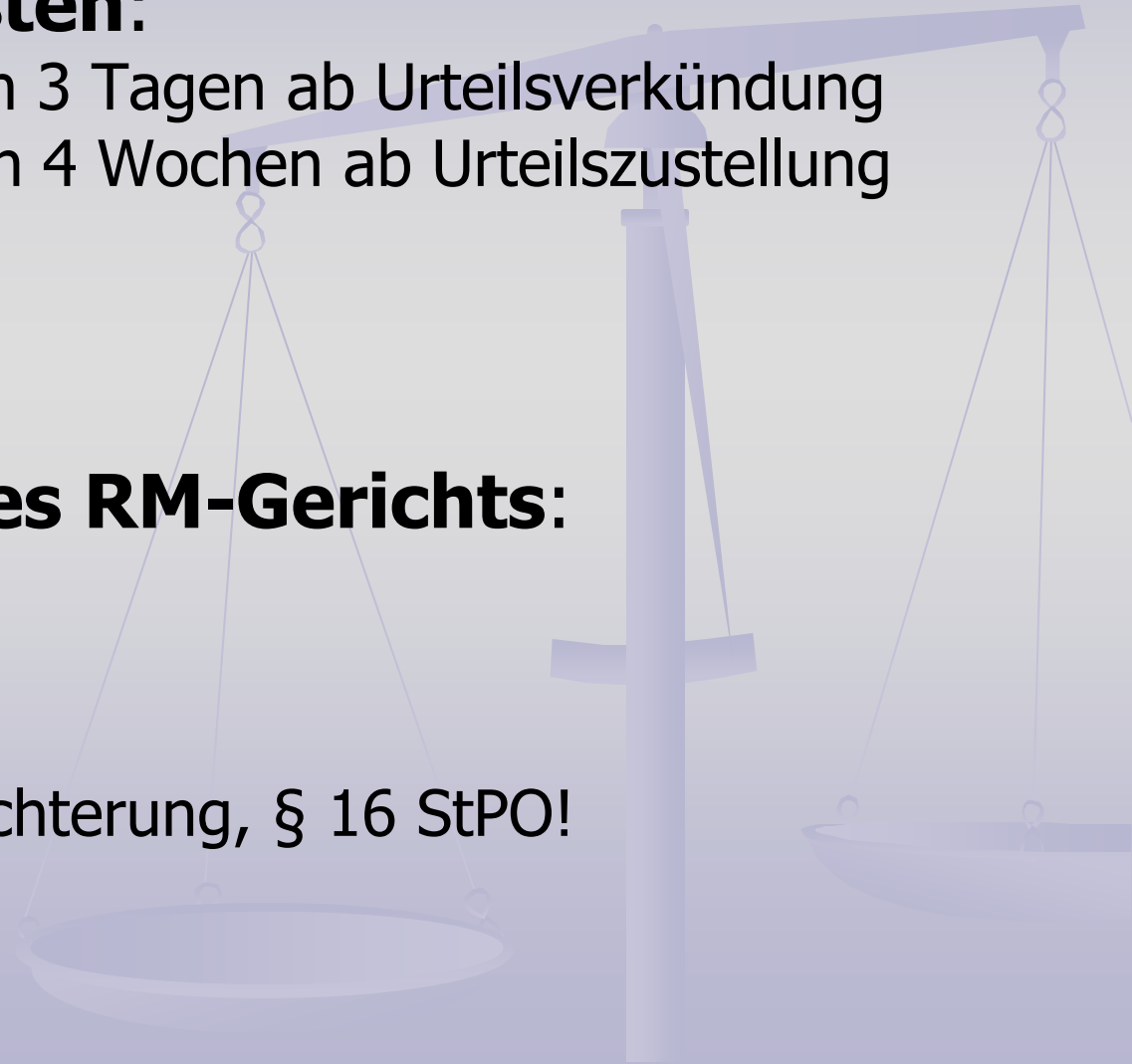
- **Prozessuale** Nichtigkeitsgründe:
Verstoß gegen StPO
- **Materielle** Nichtigkeitsgründe:
unrichtige Anwendung des materiellen
Strafrechts (StGB)



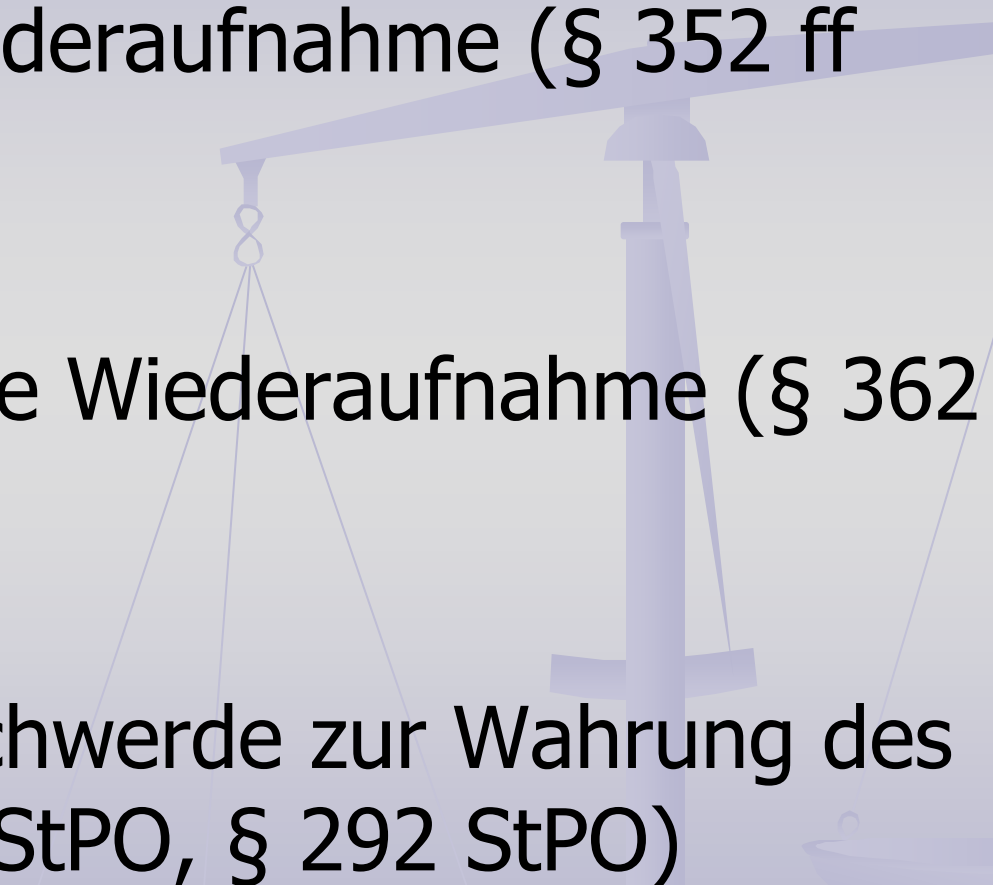
Ordentliche Rechtsmittel gegen Urteile

- **Rechtsmittelfristen:**
 - Anmeldung binnen 3 Tagen ab Urteilsverkündung
 - Ausführung binnen 4 Wochen ab Urteilszustellung
- **Verfahren**
- **Entscheidung des RM-Gerichts:**
 - Meritorisch
 - Kassatorisch


Verbot der Verschlechterung, § 16 StPO!



Außerordentliche Rechtsmittel

- Ordentliche Wiederaufnahme (§ 352 ff StPO)
 - Außerordentliche Wiederaufnahme (§ 362 StPO)
 - Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 23 StPO, § 292 StPO)
- 

Außerordentliche Rechtsmittel

- Erneuerung des Strafverfahrens (§§ 363a ff StPO)
 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 364 StPO)
 - Nachträgliche Strafmilderung (§ 410 StPO)
- 

Fall 30

A wird gem §§ 125, 126 Abs 1 Z 7 StGB verurteilt, obwohl sich in der HV zweifelsfrei ergeben hat, dass er einem Irrtum über einen rechtfertigenden Sachverhalt erlegen ist.

a) Welches Rechtsmittel wird A erheben?

b) Wer entscheidet über dieses RM?

Fall 31

A wird wegen § 103 Abs 2 StGB verurteilt.

a) Was kann A gegen das noch nicht rechtskräftige Urteil unternehmen, wenn er seine Schuld bestreitet?

b) Was kann A gegen das bereits rechtskräftige Urteil unternehmen, wenn er seine Schuld bestreitet?

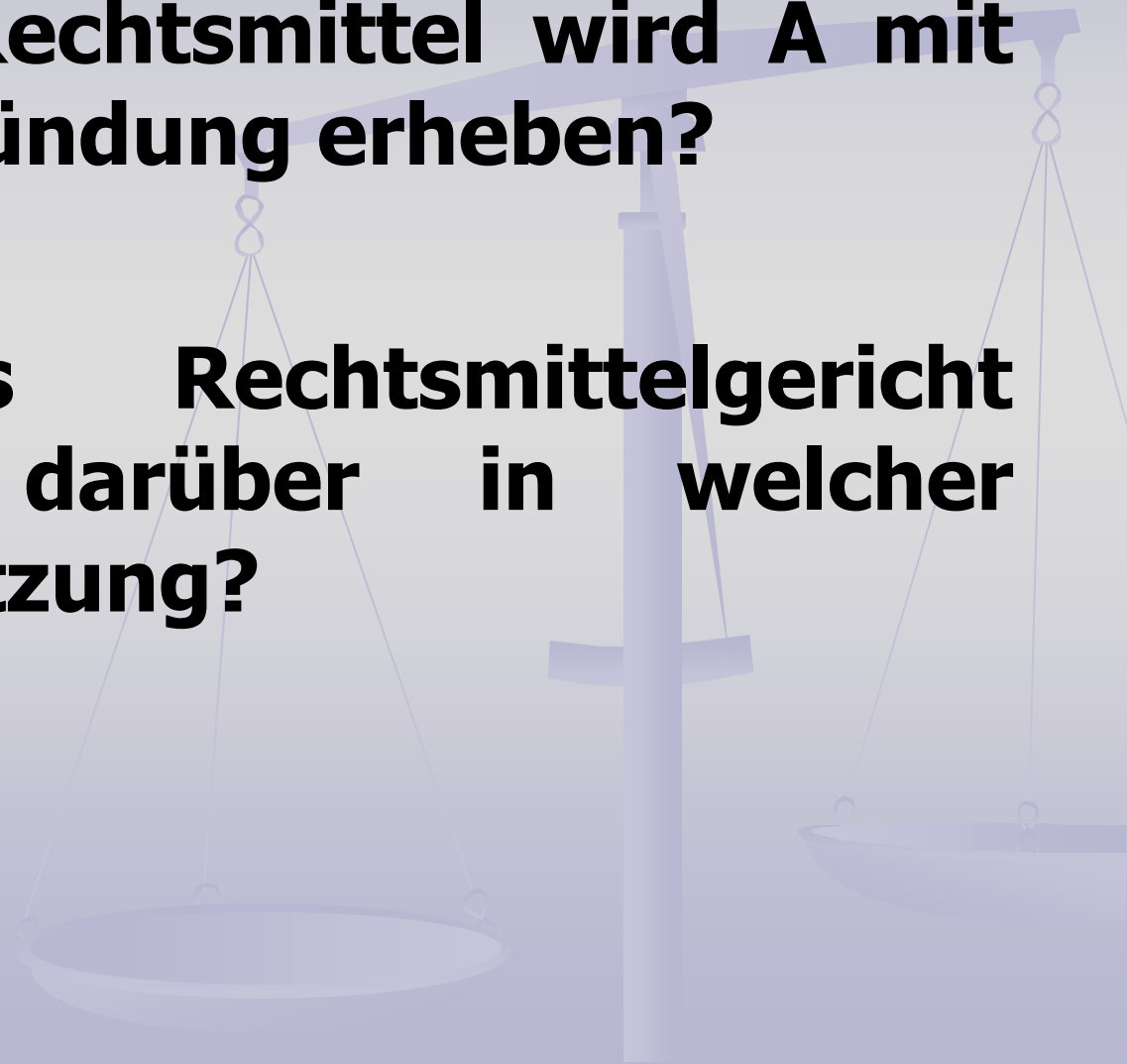
Fall 32

Im Zuge einer Großdemonstration gegen die Außenpolitik der USA verbrennt A in Feldbach unter dem Jubel der übrigen Demonstranten die Flagge der USA und trampelt auf ihr herum. Zur HV wegen des Vergehens gem § 317 StGB erscheint A ohne Verteidiger, weil er sich keiner Schuld bewusst ist. Das Gericht verurteilt ihn anklagekonform zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen.

Fall 32

a) Welches Rechtsmittel wird A mit welcher Begründung erheben?

b) Welches Rechtsmittelgericht entscheidet darüber in welcher Zusammensetzung?



Variante Fall 32

Sowohl der Ankläger als auch A bekämpfen ausschließlich die Strafe als zu hoch.

- a) Welches Rechtsmittel wurde hier erhoben und welches Rechtsmittelgericht entscheidet darüber in welcher Zusammensetzung?**
- b) Kann das Rechtsmittelgericht die Strafe auf 100 Tagessätze erhöhen?**

Fall 33

A wird wegen §§ 146, 147 (2) StGB verurteilt. Das Strafurteil wird rechtskräftig. Ein halbes Jahr später stellt sich heraus, dass der Hauptbelastungszeuge H wahrheitswidrig von einer Täuschungshandlung des A gesprochen hatte.

Kann A das Urteil noch bekämpfen?

Fall 34

A möchte gegen ein Urteil des ER Schuldberufung erheben. Als er die Schuldberufung am letzten Tag der Rechtsmittelfrist zur Post bringen will, wird er von einem Bus angefahren und verletzt.

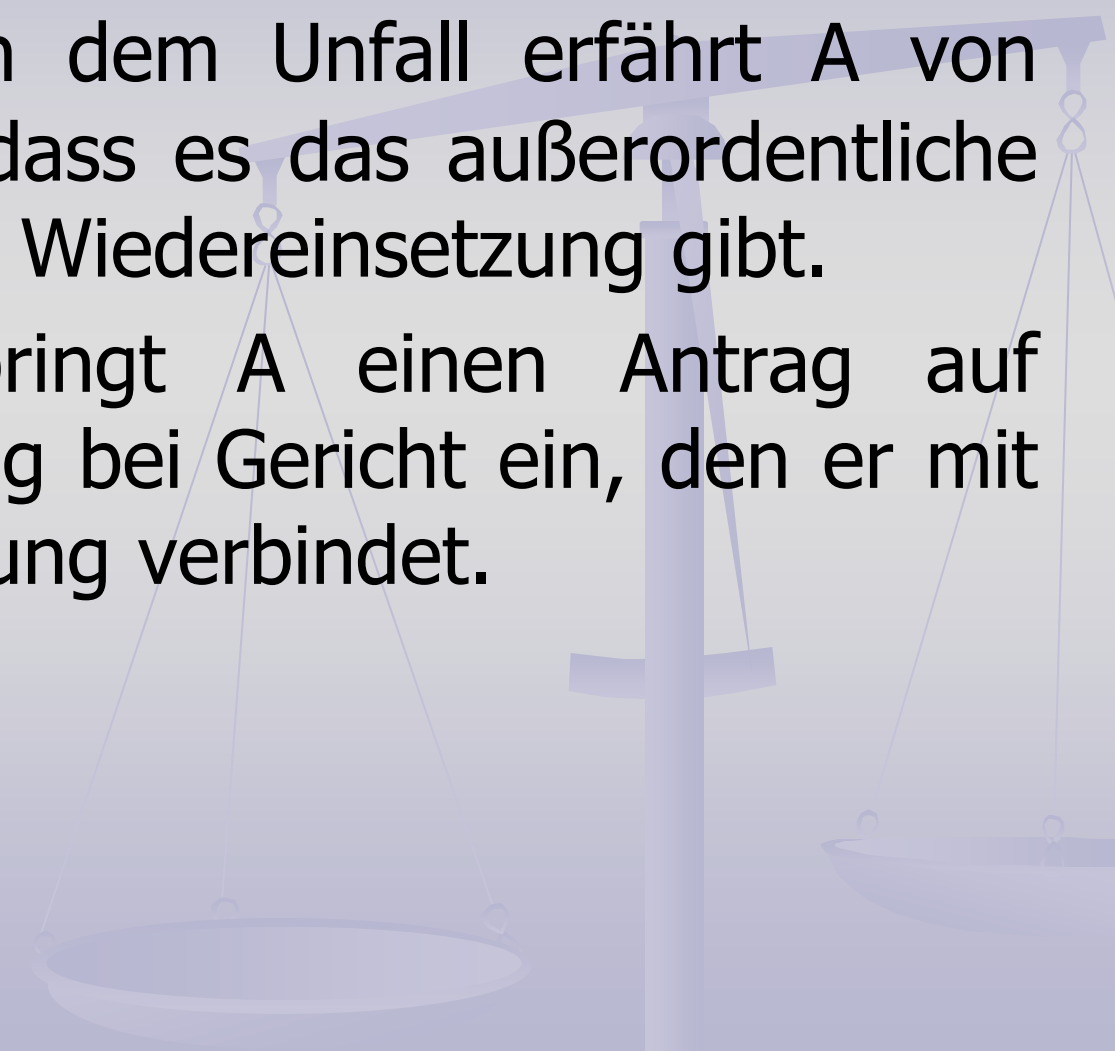
A kann das Spital erst nach 3 Tagen verlassen. A glaubt, keine Schuldberufung mehr erheben zu können. **Zu Recht?**

Fall 35

4 Wochen nach dem Unfall erfährt A von einem Freund, dass es das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung gibt.

Tags darauf bringt A einen Antrag auf Wiedereinsetzung bei Gericht ein, den er mit der Schuldberufung verbindet.

Mit Erfolg?



Fall 36

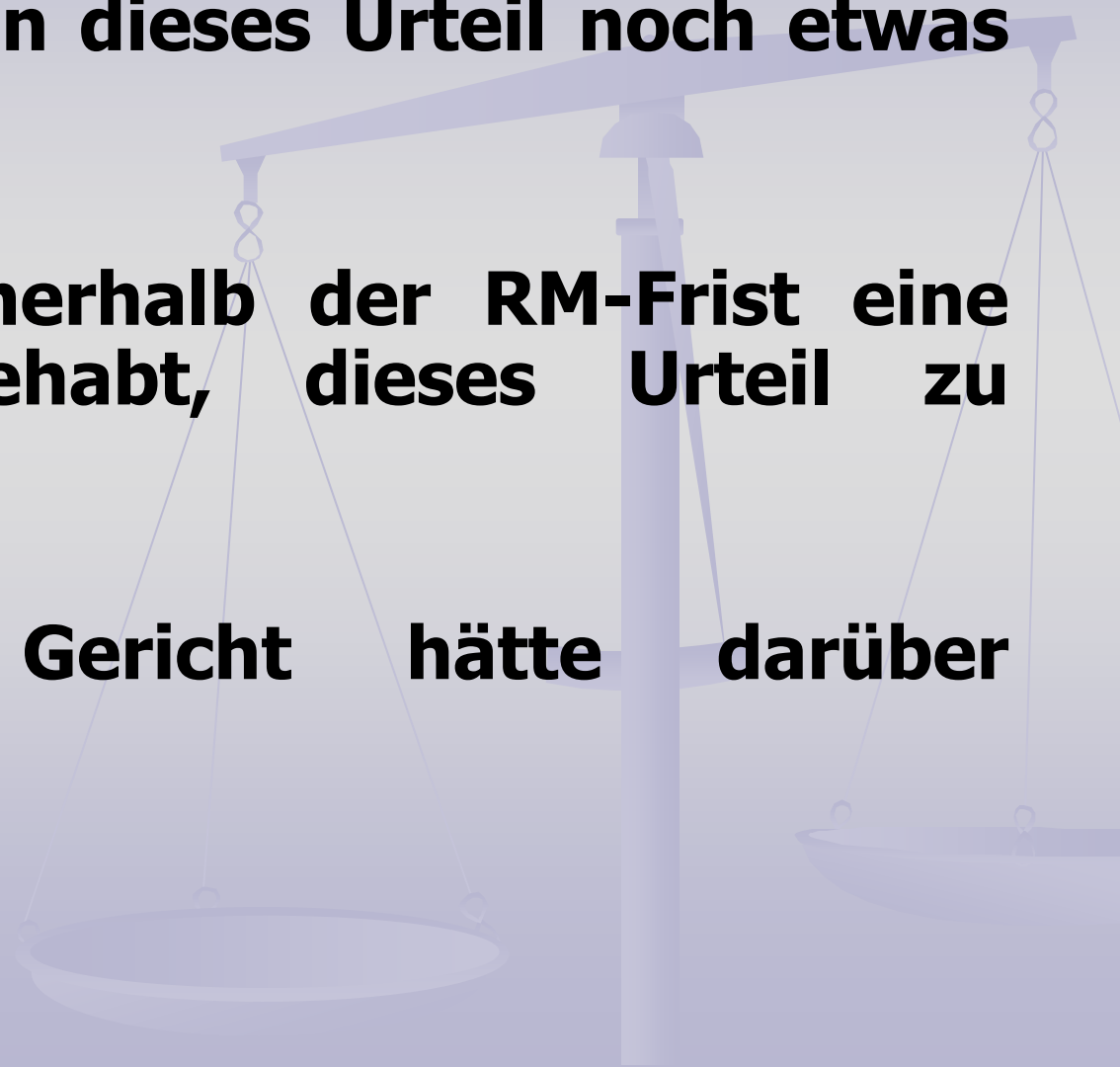
A ist wegen §§ 127, 128 (2), 129 Z 2 StGB angeklagt. Während der HV verlässt ein Laienrichter den Saal, um einen wichtigen Termin wahrzunehmen. Der Vorsitzende (V) fährt mit der Beweisaufnahme fort und schließt nach 30 Minuten die HV. Nach der Beratung durch das Gericht verkündet V das Urteil, mit dem A anklagekonform zu einer FS von 15 Monaten verurteilt wird. Die RM-Frist verstreicht ungenützt.

Fall 36

a) Kann A gegen dieses Urteil noch etwas unternehmen?

b) Hätte A innerhalb der RM-Frist eine Möglichkeit gehabt, dieses Urteil zu bekämpfen?

c) Welches Gericht hätte darüber entschieden?



Fall 37

A stiehlt in einem Elektrofachmarkt in Weiz eine portable Playstation. Er wird dabei von seinem Bekannten B, der zufällig auch gerade in diesem Elektrofachmarkt einkauft, beobachtet. B unternimmt vorerst nichts, ruft aber A dann doch noch am selben Abend an und droht ihm, ihn anzuzeigen, wenn er nicht am nächsten Tag die gestohlenen Dinge entweder in das Geschäft zurückbringt oder bezahlt. A kehrt am nächsten Tag reumütig in das Geschäft zurück und bezahlt den Kaufpreis von 300 € vollständig. Deshalb sieht die Geschäftsleitung von einer Diebstahlsanzeige bei der Polizei ab. Der über dieses Vorgehen erboste Verkäufer C zeigt den A jedoch einen Tag später wegen Diebstahls an.

Der Staatsanwalt klagt A an,

- a) **vor welchem sachlich und örtlich zuständigen Gericht?**
- b) Der mehrfach vorbestrafte A wird zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt.
Welches Rechtsmittel wird A gegen das Urteil erheben? Wie wird er das Rechtsmittel begründen?
- c) **Welches Gericht entscheidet in welcher Zusammensetzung über das Rechtsmittel?**

Fall 38

Y wird wegen schweren Einbruchdiebstahls (§§ 127, 128 Abs 1 Z 4 und 129 Z 1 StGB) vom zuständigen Gericht zu 3 Jahren unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt.

- a) Y bestreitet die Tat begangen zu haben.
- b) Y meint, dass das Gericht aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen nicht schuldig, sondern freisprechen hätte müssen, denn er habe tätige Reue (§ 167 StGB) geübt.
- c) Y erscheint die Strafe zu hoch.

Welches Rechtsmittel kann Y jeweils (a, b, c) ergreifen und wer entscheidet darüber?